

## Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Luftsicherheitsgesetz durch die Luftsicherheitsbehörde vor Erteilung einer Zugangsberechtigung (mit Flughafenausweis)

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen, fill form in block letters)

Antragsnummer des Flughafens:		Antragsnummer der Behörde:	
Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt?			
N E I N / no			
Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde Berlin-Brandenburg/ Yes, issued by Aviation Authority Berlin-Brandenburg		Aktenzeichen:	
Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde/ Yes, issued by another Aviation Authority:		Ausstellungsdatum:	
Geschlecht/ sex:            m            w			
Familienname/ surname:		alle Vornamen („Rufnamen“ für Schriftwechsel unterstreichen)/ first name(s):	
Geburtsname/ birth name:		Sonstige frühere Namen/ other previous names:	
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)/ date of birth (day, month, year):		Geburtsort, Bundesland und Staat/ birthplace, native country:	Staatsangehörigkeit/en/ nationalities:
TT	MM	JJJJ	
Telefonnummer (freiwillige Angabe)/ telephone (optional):		E-Mail (freiwillige Angabe/ optional):	
Aktueller Hauptwohnsitz/ primary residence address			
Seit (Monat, Jahr)/ since:	PLZ/ zip:	Ort/ town:	Straße/ Hausnummer/ address:
MM.JJJJ			
Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (auch die Wohnsitze im Ausland) sind lückenlos in der Anlage zu diesem Antrag anzugeben.			

Bitte fügen Sie als Anlage Ihre Personalausweiskopie ODER eine Kopie Ihres Reisepasses (inkl. Deckblatt und aller beschriebenen Seiten) unter Kennzeichnung als Kopie nebst einer aktuellen erweiterten Meldebescheinigung (nicht älter als vier Wochen) bei.

Personalausweis oder Reisepass wurde als Original dem Ausweisdienste des Flughafens vorgelegt und liegt als vollständige Kopie anbei	vorgesehene Tätigkeit am Flughafen/ planned activity at the airport:	Arbeitgeber/ Rechnungsanschrift (bitte komplette Anschrift angeben)/ employer:
---	---	--

**Einverständniserklärung/ Kenntnisnahme:**

Ich bin damit einverstanden, dass:

- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
- im Rahmen der Überprüfung meine Daten von der Luftsicherheitsbehörde an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Bundesamt für Justiz, Zollkriminalamt und bei Ausländern an das Ausländerzentralregister weitergeleitet werden und dass diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
- die Akten der Strafverfolgungsbehörden (insb. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte) eingesehen werden,
- meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie zur Verwaltungsakte genommen wird,
- meine o. g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Verwaltungsakte und im EDV-System der Luftsicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Löschfristen des § 7 Abs. 11 LuftSiG aufbewahrt/ gespeichert werden.

**Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung:**

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an die gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG angefragten Behörden weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden: Identitätsprüfung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG.

Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 EU-DSGVO erhalten Sie auf <https://lbv.brandenburg.de/686.htm> .

Mit meiner Unterschrift erteile ich mein Einverständnis. Ich bestätige, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde oder ich im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung eines anderen Bundeslandes bin.

Ich habe das Recht, mein Einverständnis zum oben Genannten zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.

Die Hinweise der Luftsicherheitsbehörde im Antrag (Seite 3) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ab dem 01.01.2021 ist die überprüfende Luftsicherheitsbehörde dazu verpflichtet, im Sinne der EU-Verordnung Nr. 2015/1998 immer geeignete Nachweise zu jedem angegebenen Beschäftigungsverhältnis zu fordern und zu überprüfen. Um verlängerte Bearbeitungszeiten zu vermeiden, bitten wir Sie daher darauf zu achten, dass dem Antrag vollständige, aussagekräftige Unterlagen beigefügt werden, aus welchen sich die Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen mindestens innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung zweifelsfrei ergeben. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere (aber nicht ausschließlich) Kopien von Arbeitsverträgen, Arbeitszeugnissen, Abschlusszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen oder Gewerbeanmeldungen. Selbstverständlich steht es dem Antragsteller frei aus Gründen des Datenschutzes entsprechende Nachweise direkt an uns zu senden oder diese in einem verschlossenen Umschlag dem Antrag beizufügen. Nicht vollständig eingereichte Nachweise können zur Ablehnung Ihres Antrages führen.

**!! Achtung !! Attention !!**

!OHNE beigefügte Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses mit einer aktuellen, erweiterten Meldebescheinigung erfolgt keine Bearbeitung!

!WITHOUT attached copy of your identity card or passport in combination with a current extended registration certificate will not be processed!

.....  
Datum/ Antragsteller (Unterschrift), + ggf. Erziehungsberechtigte/r + Kopie PA

.....  
Arbeitgeber (Datum/Stempel/Unterschrift)

(Angabe der Rechnungsadresse sofern abweichend)

.....  
Bestätigung Bereich Security (Datum/ Stempel/ Unterschrift)

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 5/5a, 12529 Schönefeld ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde in den Ländern Berlin und Brandenburg. Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

Die für die Erteilung einer Zugangsberechtigung erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung wird von der Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) für Personen durchgeführt, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zum Sicherheitsbereich des Geländes eines Flugplatzes haben sollen. Zuverlässig im Sinne des § 7 LuftSiG nach ständiger Rechtsprechung ist, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit im vollen Umfang zu erfüllen. Die Luftsicherheitsbehörde bewertet die Zuverlässigkeit des Betroffenen auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls (vgl. § 7 Abs. 1a LuftSiG).

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind **mindestens 6 Wochen vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit** beim Ausweisdienst des Flughafens einzureichen. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig 4 bis 6 Wochen. Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung spätestens **3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung** gestellt werden. Die Aushändigung eines Sicherheitsausweises ist grundsätzlich nur nach abgeschlossener Zuverlässigkeitsüberprüfung möglich (§ 10 S. 2 LuftSiG).

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit beinhaltet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 LuftSiG die Überprüfung der Identität des Betroffenen sowie die Regelabfragen bei den in § 7 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 LuftSiG genannten Behörden.

Sollten sich dabei Erkenntnisse nach § 7 Abs. 1a LuftSiG ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, können entsprechende Vorgänge der Staats-/ Amtsanwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert werden. Bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte können Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde) um Auskunft gebeten werden. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines Sicherheitsgespräches erfolgt. Gemäß § 7 Absatz 3 Luftsicherheitsgesetz sind Sie verpflichtet an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt regelmäßig zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangen. Bei Feststellung der Zuverlässigkeit erhält der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung, die durch den Ausweisdienst ausgehändigt wird. Nach Feststellung der Zuverlässigkeit unterliegen Sie für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Überprüfung der Nachberichtspflicht bei den beteiligten Behörden. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit werden dem Antragsteller die maßgeblichen Gründe hierfür durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, mitgeteilt.

Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) kostenpflichtig. Der Flughafenbetreiber wurde mit der Einziehung der Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfung beauftragt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann,
- eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,
- der Ausweisdienst der Flughäfen Berlin-Brandenburg, der Arbeitgeber und die beteiligten Behörden über das Ergebnis der Überprüfung, ohne Benennung der zugrunde liegenden Erkenntnisse, unterrichtet wird,
- ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken,
- ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

Bei weiteren Fragen zur Antragstellung, Fragen zum Stand der Überprüfung oder zum Gebührenbescheid wenden Sie sich an den jeweiligen Ausweisdienst der Flughäfen. Diese können Sie wie folgt erreichen:

Ausweisdienst Flughafen BER: 030 – 60 91 77 500

